

Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie)

Vom 27. Oktober 2020 (Stand 9. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. d und § 5 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P201433](#),

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an Unternehmen insbesondere im Bereich von Hotellerie und Gastronomie, um einen Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen einzudämmen und die touristische und gastronomische Infrastruktur zu sichern.

§ 2 *Kreis der Berechtigten*

¹ Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. In begründeten Einzelfällen können Betriebe, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, ebenfalls unterstützt werden. *

² Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004. *

³ Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz) vom 10. November 2020 haben. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche: *

- a) * über Innenplätze verfügen;
- b) * ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind;
- c) * dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.

⁴ In begründeten Einzelfällen können Beiträge an andere Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) mit steuerrechtlichem Sitz in Basel-Stadt geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind und über eine feste Infrastruktur verfügen. *

⁵ Beitragsberechtigt sind Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Absicherung der Kundinnen- und Kundengelder des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution verfügen. *

⁶ Beitragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen. *

⁷ Beitragsberechtigt sind Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen. *

⁸ Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind. *

¹⁾ SG [835.200](#)

⁹ Beitragsberechtigt sind professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen und mehrwertsteuerpflichtig sind. *

¹⁰ Beitragsberechtigt sind Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind. *

§ 3 *Finanzierung*

¹ Die Finanzierung der Unterstützungsbeiträge über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auf Fr. 15 Mio. begrenzt. Davon werden mindestens 80 Prozent für die Unternehmen im Bereich von Hotellerie und Gastronomie eingesetzt.

§ 4 *Voraussetzungen für Leistungsanspruch*

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, deren Geschäft wegen der Massnahmen des Bundes und / oder des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auch nach deren Aufhebung oder Lockerung nachweislich einen längerfristigen und namhaften Umsatzrückgang erleidet.

² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder wenigstens kostendeckend gewirtschaftet haben. Haben Unternehmen bereits andere COVID-19-bedingte Finanzhilfen von Bund oder Kanton erhalten, sind diese Beiträge angemessen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt. Solche allfällig anzurechnenden Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020 gewährten Kredite sowie die Beiträge an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten (Dreidrittel-Modell) nicht mit ein.

³ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass das Unternehmen per 15. März 2020 seinen Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand (insbesondere Mehrwert-, Gewinn- und Kapitalsteuern), den Sozialversicherungen sowie seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachgekommen ist, seine Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Privaten erfüllt hat und es sich zudem nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet. *

⁴ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen während den drei folgenden Monaten ab Datum der Gesuchstellung bezüglich Auszahlung der kantonalen Beiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen weder kündigt noch zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

⁵ Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt auf der Grundlage eines Reglements, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

§ 5 *Berechnung und Umfang des Anspruchs*

¹ Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der Lohnsumme des Jahres 2019 gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 berechnet. Bei Betrieben, die in verschiedenen Sparten tätig sind (z.B. Detailhandelsbetriebe mit Restauration, Busunternehmen) wird nur auf die UVG-Lohnsumme 2019 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgestellt, die mehrheitlich in der beitragsberechtigten Sparte tätig sind. *

² Pro beitragsberechtigtem Betrieb wird ein Basisbeitrag von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019 ausbezahlt, mindestens jedoch Fr. 3'000. *

³ Beherbergungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

⁴ Saalbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Saalbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die über vom Restaurationsbetrieb getrennte Flächen von Mindestens 100 m² verfügen, welche regelmässig für Bankette oder Tagungen verwendet werden. *

⁵ Unterhaltungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.2 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Unterhaltungsbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die gemeinhin als Bar, Dancing oder Club bezeichnet werden, typischerweise stark getränkegeprägt sind und den Schwerpunkt ihres Geschäfts am Abend und in der Nacht haben. *

⁶ Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

⁷ Schaustellerinnen und Schausteller erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

⁸ Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

§ 5a * *Zweite Ausschüttung*

¹ Sofern die nach § 3 zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Ablauf der Anmeldefrist gemäss § 7 Abs. 4 und nach Ausrichtung aller Beiträge noch nicht ausgeschöpft sind, wird die Restsumme im Verhältnis der bereits ausbezahlten Beiträge an die berechtigten Betriebe ausgeschüttet. Dabei darf es nicht zu einer Überkompensation kommen.

§ 6 *Ergänzung zu Unterstützungsleistungen des Bundes*

¹ Sind die bundesrechtlichen Unterstützungsvoraussetzungen für einen Härtefall-Beitrag gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 erfüllt, meldet das zuständige Departement dem Bund alle bewilligten Unterstützungsbeiträge.

² Diejenigen Betriebe, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Zuschlag von 50 % der ausgerichteten kantonalen Unterstützungsleistung, sofern der Bund eine Beteiligung an den kantonalen Leistungen zusichert. *

§ 7 *Einreichen des Gesuchs*

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen ein.

² Die notwendigen Unterlagen werden in einem Reglement aufgeführt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

³ Mit dem Gesuchformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

⁴ Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens 31. März 2021 einzureichen. *

§ 8 *Prüfung der Gesuche*

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Fachgremium von vier bis sechs Personen abschliessend.

² Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Fachgremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an.

³ Der Vorsitz wird von einer der drei Personen gemäss Abs. 2 wahrgenommen. Der Vorsitz hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Mitglieder des Fachgremiums unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung, wonach sie über die Gesuche, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Entscheide über die Unterstützungsleistungen Stillschweigen wahren.

§ 9 * ...

§ 10 *Abwicklung der Gesuche*

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Prospekte und Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

§ 11 *Rückforderung*

¹ Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, werden zurückgefordert.

² Beiträge werden ebenfalls zurückgefordert, wenn das Unternehmen innert drei Monaten seit Einreichung seines Gesuchs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.10.2020	01.11.2020	Erlass	Erstfassung	KB 31.10.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 2	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3, lit. a)	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3, lit. b)	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3, lit. c)	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 4	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 5	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 6	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 7	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 8	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 4 Abs. 3	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 1	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 2	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 3	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 4	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 5	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 6	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 7	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5a	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 6 Abs. 2	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 7 Abs. 4	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 9	aufgehoben	KB 21.11.2020
08.12.2020	09.12.2020	§ 2 Abs. 9	eingefügt	KB 12.12.2020
08.12.2020	09.12.2020	§ 2 Abs. 10	eingefügt	KB 12.12.2020
08.12.2020	09.12.2020	§ 5 Abs. 8	eingefügt	KB 12.12.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.10.2020	01.11.2020	Erstfassung	KB 31.10.2020
§ 2 Abs. 1	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 2	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3, lit. a)	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3, lit. b)	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3, lit. c)	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 4	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 5	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 6	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 7	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 8	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 9	08.12.2020	09.12.2020	eingefügt	KB 12.12.2020
§ 2 Abs. 10	08.12.2020	09.12.2020	eingefügt	KB 12.12.2020
§ 4 Abs. 3	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 1	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 2	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 3	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 4	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 5	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 6	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 7	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 8	08.12.2020	09.12.2020	eingefügt	KB 12.12.2020
§ 5a	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 6 Abs. 2	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 7 Abs. 4	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 9	17.11.2020	01.11.2020	aufgehoben	KB 21.11.2020